

3. Nachtrag (Entwurf) zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. S. 610), -in den zur Zeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Schwelm am den nachstehenden 3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwelm vom 15. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird ab 01.01.2016 130,00 EUR
- b) zwei Hunde gehalten werden ab 01.01.2016 155,00 EUR je Hund
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden ab 01.01.2016 180,00 EUR je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

§ 3 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Steuerbefreiung

(3) - gestrichen -

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die der Halter aus einer Einrichtung mit Sitz im Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.

Die Steuerbefreiung wird befristet erteilt für 1 Jahr und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(5) Für Hunde, der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Steuerbefreiung nach den Abs. 1, 2 und 4 nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

(6) - gestrichen -

Artikel III

§ 4 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) - gestrichen -

c) Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus anderen als den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Einrichtungen unter den gleichen Voraussetzungen aufgenommen worden sind. Ausgenommen von dieser Steuervergünstigungsregelung sind Hunde, die von Einrichtungen und Organisationen stammen, deren Haupt- oder Nebenzweck darin besteht, unter Tierschutzaspekten Hunde oder andere Tiere aus dem Ausland nach Deutschland zu vermitteln. Die Steuerermäßigung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

(2) - gestrichen -

(4) Für Hunde, der in § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz (LHundG) aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine allgemeine Steuerermäßigung nicht gewährt. Gleiches gilt für Hunde, die im Einzelfall durch Feststellungsbescheid der Ordnungsbehörde als gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW anzusehen sind.

Artikel IV

§ 5 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Artikel V

§ 8 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) - gestrichen -

Artikel VI

§ 9 der Hundesteuersatzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW.S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

3. - gestrichen -
4. - gestrichen -
5. - gestrichen -

Artikel VII

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2016 in Kraft.